

Verwaltungsverordnung

Version 01.01.2022

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Verwaltungsverordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

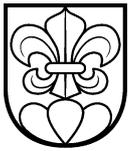
Art. 1¹ Diese Verordnung regelt

- a) die Organisation des Gemeinderates;
- b) die Stellung und Zuständigkeiten der Ratsmitglieder;
- c) die Einberufung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen;
- d) die Bildung von Ressorts;
- e) die durch den Gemeinderat eingesetzten ständigen Kommissionen und die Einsetzung von Spezialkommissionen;
- f) die Verwaltungsabteilungen;
- g) die Unterschriftsberechtigung;
- h) das Eingehen von Verpflichtungen;
- i) die Anweisung zur Zahlung;
- j) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen;
- k) das Berichtswesen.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Stellvertretung

Art. 2 Die nachfolgenden Vorschriften über die Trägerinnen und Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertretungen.



2. Gemeinderat

2.1. Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 3¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ Er vertritt die Gemeinde in wichtigen Fragen von allgemeinem Interesse nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 4¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 5.

² Ein Ratsmitglied, das nach aussen eine andere als die durch den Gemeinderat beschlossene Haltung vertreten will, orientiert den Rat darüber im Voraus.

³ An den Sitzungen des Grossen Gemeinderates geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderates abweichende Stellungnahme ab.

Präsidualverfügungen **Art. 5¹** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderates Präsidualverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidualverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2. Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Sitzungen / Aussprachen **Art. 6¹** Der Gemeinderat versammelt sich in der Regel¹ jede zweite Woche. Der Sitzungsbeginn wird durch das Büro festgelegt.

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

³ In der Regel findet jährlich eine Aussprache einer Gemeinderatsdelegation mit den Partei- und Fraktionspräsidien, den Kirchen und im Bedarfsfall mit weiteren Institutionen und Organisationen statt.

Einberufung **Art. 7¹** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.

² Drei² Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.



Berichte und Anträge **Art. 8¹** Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen die Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, bis spätestens am Dienstag vor der Sitzung, 16.00 Uhr, der Abteilung Präsidiales³ ein.

² Die Unterlagen enthalten

- a) einen klaren und vollständigen Bericht;
- b) einen Antrag bezüglich die zu fassenden Beschlüsse und der Stelle, welche für deren Vollzug verantwortlich ist;
- c) die Angabe ob über das Geschäft noch mündlich orientiert wird und die vorgesehene Zeitdauer für die Behandlung;⁴
- d) eine Auflistung der Beilagen;
- e) die aus dem Beschluss nötig werdende Auftrags erledigung.

³ Mit der Einstellung im entsprechenden Programm⁵ per Einreichungstermin gilt das Geschäft als von dem/der Ressortvorstehenden freigegeben. Der/die zuständige Abteilungsleitende trägt die Verantwortung.⁶

⁴ Das Ratsbüro kann Geschäfte zurückweisen, wenn sie diesen Erfordernissen nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten. Es kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen lassen.

¹ Änderung vom 11.05.2020

² Änderung vom 08.02.2010

³ Änderung vom 02.03.2015, gültig ab 01.04.2015

⁴ Änderung vom 08.02.2010

⁵ Änderung vom 02.03.2015, gültig ab 01.04.2015

⁶ Änderung vom 08.02.2010

Ratsbüro **Art. 9¹** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.

² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderates vor. Es entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Artikel 8) und erstellt die Traktandenliste.

Einladung **Art. 10¹** Die Einladung zur Sitzung erfolgt elektronisch, die schriftliche Einladung ist nach wie vor zulässig.⁷

² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Abteilung Präsidiales bis spätestens vier Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Ratsmitglieder werden in geeigneter Weise⁸ über den Zeitpunkt der Sitzung und den Ablageort der Unterlagen informiert.⁹

Akten **Art. 11** Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt¹⁰ oder liegen mindestens 1 Tag vor¹¹ Sitzungsbeginn auf.

Teilnahme **Art. 12¹** Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen der Abteilung Präsidiales¹² ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.



Öffentlichkeit und Beizug Dritter

Art. 13¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

² Die Ressortvorstehenden oder das Gemeindepräsidium können Dritte, namentlich Abteilungsleitende und Sachverständige zur Teilnahme an der Sitzung einladen.¹³

Leitung der Sitzung **Art. 14** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er
a) sorgt für einen speditiven Ablauf;
b) eröffnet und schliesst die Diskussion;
c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse **Art. 15¹** Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst unter Vorbehalt von Absatz 3 in der Sache nur über traktandierte Geschäfte. Er kann beschliessen, dass ein Geschäft zurückgestellt und für eine nächste Sitzung traktandiert wird.

³ In dringenden Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert 3 Tagen widerspricht.

⁷ Änderung vom 02.03.2015, gültig ab 01.04.2015

⁸ Änderung vom 11.05.2020

⁹ Änderung vom 02.03.2015, gültig ab 01.04.2015

¹⁰ Änderung vom 02.03.2015, gültig ab 01.04.2015

¹¹ Änderung vom 11.05.2020

¹² Änderung vom 02.03.2015, gültig ab 01.04.2015

¹³ Änderung vom 08.02.2010

⁴ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zirkularbeschlüsse kommen zu Stande, wenn innert der gesetzten Frist, die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem gestellten Antrag zustimmt.

Die Zirkularbeschlüsse werden im nächsten ordentlichen Sitzungsprotokoll zu Beginn der Traktanden zur Kenntnisnahme protokolliert.^{14 15}

Abstimmungen und Wahlen

Art. 16¹ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet

- a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;
- b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.

Protokoll

Art. 17¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält

- a) den Bericht, wie er von der zuständigen Kommission oder Verwaltungsabteilung eingereicht worden ist;
- b) die Begründungen, die zur Abänderung des vorgeschlagenen Beschlusstextes geführt haben. In speziellen Situationen kann jedes Mitglied verlangen, dass sein Votum sinngemäss protokolliert wird;
- c) alle Anträge mit Namen der Antragstellenden;
- d) die Abstimmungsergebnisse;
- e) den gefassten Beschluss;
- f) die Aufträge bezüglich Beschlusseröffnung;
- g) Presseorientierung.

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist verantwortlich für die Protokollführung und stellt das Protokoll den Ratsmitgliedern, sowie den Abteilungsleitenden elektronisch zur Verfügung¹⁶. Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt.

⁴ Die Ratsmitglieder und die Abteilungsleitenden sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten.

Eröffnung von Beschlüssen

Art. 18¹ Der Gemeinderat eröffnet Dritten seine Beschlüsse in Form eines durch das Gemeindepräsidium und die/den GemeindeschreiberIn unterzeichneten Schreibens oder durch Zustellung eines Protokollauszuges. Die Schreiben werden in der Regel durch die zuständige Abteilung verfasst.¹⁷

² Die Abteilung Präsidiales übermittelt den Verwaltungsabteilungen elektronisch die sie betreffenden Aufträge. Das Personal betreffende Beschlüsse und Aufträge sind in jedem Fall auch der Abteilung Finanzen/Personaldienst zu eröffnen.¹⁸

¹⁴ ganzer Absatz ergänzt am 08.02.2010

¹⁵ ganzer Absatz ⁴ geändert am 11.05.2010

¹⁶ Änderung vom 11.05.2020

¹⁷ Änderung vom 08.02.2010

¹⁸ Änderung vom 02.03.2015, gültig ab 01.04.2015



Information der Öffentlichkeit

Art. 19¹ Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der zuständigen Verwaltungsabteilung, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Abteilung Präsidiales¹⁹ die Information.

Ergänzende Vorschriften

Art. 20 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Sitzungen des Grossen Gemeinderates.

2.3. Ressorts

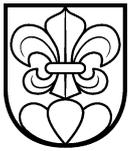
Allgemeines

Art. 21¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Ressortvorstehenden vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Sitzung des Grossen Gemeinderates, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für das ihnen zugewiesene Ressort.

Die einzelnen Ressorts



Art. 22¹ Der Gemeinderat ist in folgende Ressorts gegliedert:²⁰

- Präsidiales + Finanzen + Personal²¹
- Bau + Planung
- Bildung + Kultur
- Sicherheit, Liegenschaften + Sport²²
- Soziales + Gesellschaft²³

² Der Gemeinderat kann die Ressorts und deren fachliche Inhalte zu Beginn der Legislaturperiode anpassen. Er achtet dabei darauf, dass

- a) sachlich verwandte Aufgaben zusammengefasst werden;
- b) die Ressortvorstehenden möglichst gleichmässig belastet werden.
- c) die Ressorts möglichst für eine Legislaturperiode Bestand haben.²⁴

Zuweisung

Art. 23¹ Der Gemeinderat weist die Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Es gelten dabei die Richtlinien gemäss Anhang 1.

² Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorstehenden.

³ Er gibt dem Grossen Gemeinderat und der Öffentlichkeit den Beschluss über die gebildeten Ressorts, deren fachliche Inhalte, die Zuteilung an die Ratsmitglieder und die Stellvertretungen auf geeignete Weise bekannt.

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen

Art. 24¹ Jedem Ressort ist eine oder mehrere Verwaltungsabteilungen (Artikel 33) zugeordnet.

² Jede ständige Kommission ist einem Ressort zugeordnet.

¹⁹

²⁰ Änderung ganzer Absatz vom 08.02.2010

²¹ Änderung (neu) vom 27.10.2021; gültig ab 01.01.2022

²² Änderung vom 06.11.2017; gültig ab 01.01.2018

²³ Änderung vom 18.11.2019; gültig ab 01.01.2020

²⁴ Änderung ganzer Absatz vom 08.02.2010

³ Die Zuordnung ergibt sich aus dem Einsetzungserlass.

Regionale Organisationen

⁴ Jede Gemeindeverbindung ist einem Ressort zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt durch einfachen Beschluss des Gemeinderates.

3. Kommissionen

Nichtständige Kommissionen²⁵

Art. 25 Der Gemeinderat kann gemäss Art. 53, Abs. 1, lit. d und e der Gemeindeordnung zur Behandlung besonderer Geschäfte nichtständige Kommissionen²⁶ einsetzen.

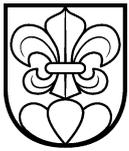
Einsetzungserlass

Art. 26¹ Die nichtständigen Kommissionen²⁷ sind mit einem Einsetzungsbeschluss zu erlassen.

² Im Einsetzungserlass/Einsetzungsbeschluss werden bestimmt:

- a) die Zahl der Mitglieder
- b) der Vorsitz und die Stellvertretung
- c) die Zuständigkeiten im Rahmen von Artikel 56 und 57 der Gemeindeordnung
- d) die Befugnisse zum Auftreten nach aussen, namentlich die Finanzkompetenz und die Unterschriftsberechtigung
- e) gegebenenfalls die Dauer des Mandats.

Konstituierung



Art. 27¹ Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen des entsprechenden Erlasses selbst. Sie können einzelne Mitglieder mit besonderen Verantwortungsbereichen betrauen.

² Lässt die Konstituierung Schwierigkeiten erwarten, nimmt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident vermittelnd an der konstituierenden Sitzung teil.

³ Die Kommission entscheidet mit einfachem Mehr, wenn eine einvernehmliche Konstituierung nicht zustande kommt.

Ressortvorstehende

Art. 28¹ Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher vertreten die Anträge der Kommissionen im Gemeinderat.

² Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen den beiden Gremien. Sie legen in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von der Haltung und von Anträgen der Kommission abweicht.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Information

Art. 29¹ Die Kommissionen stellen der Abteilung Präsidiales²⁸ auf Begehren die Traktandenlisten und Sitzungsprotokolle zur Kenntnisnahme zu. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten,

- a) soweit sie in der Sache abschliessend zuständig sind;
- b) gemäss besonderen Vorschriften oder dem Einsetzungserlass/Einsetzungsbeschluss;

²⁵ Änderung vom 08.02.2010

²⁶ Änderung vom 08.02.2010

²⁷ Änderung vom 08.02.2010

²⁸ Änderung vom 02.03.2015, gültig ab 01.04.2015

c) in den übrigen Fällen nur mit Zustimmung des Gemeinderates.

³ Sie informieren in jedem Fall gemäss dem Kommunikationskonzept²⁹ und nach vorgängiger Orientierung der für die Medien verantwortlichen Person (Artikel 19).

Beizug Dritter

Art. 30 Die Kommissionen können im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeiten Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beiziehen.

Sekretariat

Art. 31 Die dem Ressort zugewiesenen Verwaltungsabteilungen besorgen das Sekretariat der Kommissionen dieses Ressorts.

Ergänzende Vorschriften

Art. 32 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat.

4. Verwaltungsabteilungen

Grundsätze

Art. 33¹ Die Gemeindeverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben.

² Sie untersteht der Oberaufsicht durch den Gemeinderat und gliedert sich in die folgenden Verwaltungsabteilungen:³⁰

- a) Präsidiales
- b) Finanzen
- c) Bau + Planung
- d) Bildung + Kultur
- e) Sicherheit, Liegenschaften + Sport³¹
- f) Soziales + Gesellschaft³²
- g) Personal³³

³ Der Gemeinderat legt die Aufgaben der einzelnen Verwaltungsabteilungen im Funktionendiagramm fest.

Abteilungsleitung

Art. 34¹ Der Gemeinderat stellt für jede Verwaltungsabteilung eine Abteilungsleitung an und regelt die Stellvertretung.

² Die Abteilungsleitenden unterstehen den zuständigen Ressortvorstehenden. Sie vertreten die Abteilung diesen gegenüber.

³ Sie führen und informieren das ihnen unterstellte Personal.

5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1. Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

Art. 35¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung;
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite);
- c) Anweisung zur Zahlung;
- d) Erlass von Verfügungen;

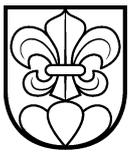
²⁹ Änderung vom 11.05.2020

³⁰ Änderung ganzer Absatz vom 08.02.2010

³¹ Änderung vom 06.11.2017; gültig ab 01.01.2018

³² Änderung vom 18.11.2019; gültig ab 01.01.2020

³³ Änderung (neu) vom 27.10.2021; gültig ab 01.01.2022



e) Berichtswesen.

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.

5.2. Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 36¹ Grundsätzlich unterzeichnet, wer in der Sache zuständig ist, bzw. deren bezeichnete Stellvertretung³⁴.

² Die Unterschriftenregelungen sind im Funktionendiagramm enthalten.

Behörden

Art. 37 Für Behörden unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

5.3. Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite

Art. 38¹ Die Verfügung über bewilligte Kredite obliegt der zuständigen Verwaltungsabteilung.

² Im Rahmen der bewilligten Kredite kann Verpflichtungen eingehen ³⁵

- a) Ressortvorstehende über Fr. 150'000.00
- b) Abteilungsleitung bis Fr. 150'000.00 des entsprechenden Kredits
- c) Abteilungsleitung Stv. bis Fr. 50'000.00
- d) Bereichsleitung und Sachbearbeitung bis Fr. 5'000.00

³ Das Eingehen von Verpflichtungen unter Fr. 50'000.00 kann im Rahmen der abteilungsinternen Organisation delegiert werden. Verantwortlich bleibt grundsätzlich die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter.



³⁴ Absatz 1 neu, Ergänzung vom 11.05.2020

³⁵ Änderungen gesamter Absatz vom 03.07.2017; Verfügungskompetenzen

Kreditkontrolle

Art. 39 Wer über bewilligte Kredit verfügt,

- a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
- b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
- c) sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden, oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig, d.h. vor dem Eingehen von Verpflichtungen ein Nachkredit beantragt wird,
- d) oder dass das zuständige Organ bei nächstmöglicher Gelegenheit über die unumgängliche Kreditüberschreitung informiert wird, wenn es sich um gebundene Ausgaben handelt.

Gebundene Ausgaben

Art. 40 Wer in Notsituationen Verpflichtungen eingeht, die eine gebundene Ausgabe zur Folge haben, lässt diesen Kredit nachträglich durch den Gemeinderat beschliessen.

Kontrolle eingehender Rechnungen

Art. 41¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, kontrolliert die Rechnungen.

² Die Kontrolle umfasst:

- a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b) ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfänger übereinstimmt und
- c) ob die rechnerische Richtigkeit gegeben ist.

Anweisung



Art. 42¹ Wer die Verpflichtung eingegangen ist (in Anlehnung an Art. 38), weist die Rechnung zur Zahlung an.³⁶

Bezeichnung	Betrag	Vorgehen
Ressortvorstehende	darüber liegend	Ausser Rechnungen aus wiederkehrende Verpflichtungen = immer AL
Abteilungsleitung	Fr. 50'000.00 bis Fr. 150'000.00	AL entscheidet in eigener Kompetenz, ob die Rechnung durch RV visiert werden muss.
Abteilungsleitung Stv.	Fr. 5'000.00 bis Fr. 50'000.00	
Bereichsleitung und Sachbearbeitung	Fr. 0.00 bis Fr. 5'000.00	

² Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit seinem eigenen Visum, dass

- a) der Beleg recht- und ordnungsmässig und
- b) das Visum nach Art. 41 richtig und der entsprechende Kredit vorhanden ist.

³ Rechnungen über persönliche Ausgaben sind in jedem Fall durch die vorgesetzte Stelle anzuweisen.

⁴ Rechnungen aus wiederkehrenden Verpflichtungen (Abonnemente, Verträge mit mehrjähriger Laufzeit, Beiträgen an den Kanton und an Gemeindeverbände etc.) werden unabhängig der Höhe des Betrages durch die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter visiert.

Zahlung

Art. 43 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.

³⁶ Änderungen gesamter Absatz vom 03.07.2017; Anweisungskompetenzen

5.4. Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

Art. 44¹ Der Gemeinderat, die ständigen Kommissionen und die Abteilungsleitenden können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen. Weitere Verfügungsbefugnisse sind im Funktionendiagramm festzulegen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse von Gemeindebehörden aufgrund besonderer Bestimmungen.

5.5. Berichterstattung

Richtlinien und Zielsetzungen

Art. 45¹ Der Grosse Gemeinderat legt in den Richtlinien und Zielsetzungen fest, was periodisch zu erreichen ist.

² Der Gemeinderat orientiert zweijährlich über den Erledigungsstand der in den Richtlinien und Zielsetzungen enthaltenen Geschäfte.³⁷

Besondere Vorkommnisse

Art. 46 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Periodische Berichterstattung

Art. 47¹ Die Abteilungsleitenden halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilung auf dem Laufenden.

² Sie berichten den Ressortvorstehenden mindestens alle zwei Wochen in knapper Form

- a) über den Stand der Geschäfte im allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind.



6. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 48¹ Der Gemeinderat setzt diese Verordnung per 1. Januar 2000 in Kraft.

² Mit dieser Inkraftsetzung wird die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 6. Juli 1977 aufgehoben.

³ Die Revision der Verwaltungsverordnung mit den Änderungen in den Artikeln 7², 8²⁺³, 13², 15⁴, 18¹, 22¹⁺², 25, 26¹, 33² und 45² tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.³⁸

³⁷ Änderung gesamter Absatz vom 08.02.2010

³⁸ Änderung vom 08.02.2010

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
15.11.1999	GR	01.01.2000	

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
19.05.2003	GR		
08.02.2010	GR	01.01.2010	
02.03.2015	GR	01.04.2015	
03.07.2017	GR	01.08.2017	07.07.2017
06.11.2017	GR	01.01.2018	10.11.2017
18.11.2019	GR	01.01.2020	06.12.2019
11.05.2020	GR	01.06.2020	15.05.2020
11.05.2020	GR	Textliche Vereinheitlichung	Ohne Publikation
26.10.2020	GR	Befristete Ergänzung während der «Besonderen und Ausserordentlichen Lage» infolge der Corona-Pandemie	Ohne Publikation
27.10.2021	GR	01.01.2022	05.11.2022



Anhang 1

Richtlinien für die Departementszuteilungen im Gemeinderat

Bei personellen Wechseln im Gemeinderat³⁹ sowie nach Gemeindewahlen hat der neu gewählte Gemeinderat jeweils die Departementszuteilung festzulegen. Der Grosse Gemeinderat ist über die Departementszuteilung zu informieren.⁴⁰

Die Zuteilung erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten:

Bisherige Gemeinderatsmitglieder

Die bisherigen Ratsmitglieder (ausgenommen Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin, dessen/deren Departement vorbestimmt ist) können ihre Departemente grundsätzlich frei wählen.

Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge:

- a) Dauer der GR-Ratstätigkeit (die Jahre als Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin zählen doppelt)
- b) Bei gleicher Dauer richtet sich die Reihenfolge der Auswahlberechtigung nach demselben Punktesystem wie für neue Ratsmitglieder.⁴¹



Wird unter den Ratsmitgliedern mit gleicher Dauer der Ratstätigkeit ein Departementswechsel gewünscht, der ein anderes bisheriges Mitglied betrifft, so haben sich die betroffenen Ratsmitglieder vorgängig auszusprechen und eine Lösung zu suchen. Kann keine Lösung gefunden werden, entscheidet der Rat nach vorheriger Anhörung der betroffenen Ratsmitglieder. Für die Abstimmung im Rat nehmen die betroffenen Ratsmitglieder Ausstand.

Neue Gemeinderatsmitglieder

In erster Linie sind bei der Departementszuteilung die persönlichen Fähigkeiten sowie die beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck haben sich die neugewählten Ratsmitglieder untereinander möglichst einvernehmlich abzusprechen, bevor im Gemeinderat die offizielle Departementszuteilung erörtert wird.

³⁹ Änderung GR vom 10.01.2011

⁴⁰ Änderung GR vom 19.10.2009

⁴¹ Änderung GR vom 10.01.2011

Die Reihenfolge der Auswahlberechtigung richtet sich nach einem Punktesystem, das die bisherige politische Tätigkeit (ohne Ämter in einer politischen Partei) und die gesammelte Erfahrung in Kommissionen (mit und ohne Entscheidbefugnis), im Grossen Gemeinderat und frühere Tätigkeit im Gemeinderat gemäss nachfolgender Tabelle berücksichtigt⁴²:

a)	Parlamentskommission	Mitgliedschaft pro Jahr	1
		Punkt	
		Präsidium pro Jahr	2 Punkte
b)	Kommissionen	Mitgliedschaft pro Jahr	2 Punkte
		Präsidium pro Jahr	3 Punkte
c)	GGR	Mitgliedschaft pro Jahr	3 Punkte
		Präsidium pro Jahr	5 Punkte
d)	GP(A)K (alt)	Mitgliedschaft pro Jahr	2 Punkte
		Präsidium pro Jahr	4 Punkte
e)	GR	Mitgliedschaft pro Jahr (frühere GR-Mitgliedschaften)	4 Punkte

Aufgrund der von der Abteilung Präsidiales geführten Behördenkontrolle⁴³ (Mitgliedschaften in Behörden.) ist es möglich, die entsprechenden Punktzahlen zu ermitteln. Sie sind zusammen mit den betroffenen Kandidaten zu verifizieren, bevor sie auf einer Liste zuhanden der GR-Sitzung zusammengestellt werden.



Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
22.02.1988	GR		

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
17.11.1997	GR		
19.10.2009	GR		
10.01.2011	GR	01.01.2011	14.01.2011
11.05.2020	GR	01.06.2020	15.05.2020

⁴² Ganzer Artikel inklusive Punktierung Änderung GR vom 10.01.2011

⁴³ Änderung vom 11.05.2020

Anhang 2 Aufhebung⁴⁴

Übergangsregelung Unterschriftsberechtigung Art. 36 ff:

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
17.12.2001	GR	17.12.2001	



Aufhebung Anhang 2

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Publikation
11.05.2020	GR	01.06.2020	15.05.2020

⁴⁴ Aufhebung am 11.05.2020 per 01.06.2020